



Bekanntmachung der Gemeinde Schalksmühle

I.

5. Satzung vom 12.11.2024 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 25.09.2001

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444 ff.) und der §§ 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.03.2024 (GV NRW S. 155 ff.) hat der Rat der Gemeinde Schalksmühle in seiner Sitzung vom 11.11.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 25.09.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2012 erhält folgende Fassung:

Steuermaßstab und Steuersatz

Die Steuer beträgt jährlich, wenn von einem Hundehalter oder mehreren Personen gemeinsam

- | | |
|---|-------------------|
| a) nur ein Hund gehalten wird | 72,00 € |
| b) zwei Hunde gehalten werden | 86,00 € je Hund |
| c) drei oder mehr Hunde gehalten werden | 100,00 € je Hund. |

Hunde, für die Steuerbefreiung nach § 3 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt; Hunde, für die eine Steuerermäßigung nach § 4 gewährt wird, werden mitgezählt.

§ 4 Absatz 3 der Hundesteuersatzung der Gemeinde Schalksmühle vom 25.09.2001 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 11.12.2012 erhält folgende Fassung:

- (3) Für die Personen, die Hilfe zum Lebensunterhalt (§§ 27 - 40 SGB-XII), Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (§§ 41 – 46b SGB-XII) oder Bürgergeld, Grundsicherung für Arbeitssuchende (§§ 19 - 27 SGB-II) erhalten sowie für diesen einkommensmäßig gleichstehende Personen wird die Steuer auf Antrag um die Hälfte des Steuersatzes nach § 2 gesenkt.

§ 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Änderungssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung nach Ablauf von 6 Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Änderungssatzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Schalksmühle vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schalksmühle, 12.11.2024

Der Bürgermeister

gez. Schönenberg